

villach

Richtlinie

**Gewährung von Förderungsmitteln
für die Land- und Forstwirtschaft
durch die Stadt Villach**

**(Bereichs-Subventionsordnung
Land- und Forstwirtschaft)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL.....	3
2	FÖRDERGEGENSTAND.....	3
3	FÖRDERUNGSEMPFÄNGER.....	8
4	SUBVENTIONSVERFAHREN.....	8
5	DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ.....	14
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

1 PRÄAMBEL

Die vom Gemeinderat beschlossene „Basis-Subventionsordnung“ der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Entsprechend der „Basis-Subventionsordnung“ haben die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten „Bereichssubventionsordnungen“ festzusetzen. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

Die Förderung im Bereich Land- und Forstwirtschaft ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach, ein Rechtsanspruch besteht also nicht.

2 FÖRDERGEGENSTAND

Für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach im Bereich Land- und Forstwirtschaft wird festgelegt:

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Die Stadt Villach fördert auf Grundlage der „Basis-Subventionsordnung“ mit dieser speziellen Bereichssubventionsordnung die Beschaffung von Leistungen sowie den Ausgleich von Ausfällen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- 2.1.2 Diese speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die von der für die Belange der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Organisationseinheit abgewickelt werden.
- 2.1.3 Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Förderungen.
- 2.1.4 Soweit in dieser Bereichssubventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2.2 Ziele der Förderung

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft soll die Erreichung der grundsätzlichen Ziele der österreichischen Agrarpolitik, insbesondere der Erhalt einer wirtschaftlich gesunden, leistungsfähigen, bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum, die Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft bzw. von Kultur- und Erholungslandschaften gefördert werden. Weiterer Förderschwerpunkt ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie die Sicherung der genetischen Qualität und Vielfalt.

2.3 Geförderte Maßnahmen

- 2.3.1 Gefördert werden sämtliche Maßnahmen, die zur Erreichung der Förderziele (Punkt 2.2.) in der Stadt Villach zweckmäßig sind. Insbesondere sind dies Maßnahmen zur
- a. Bestandsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
 - b. Mechanisierung.
 - c. Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes.
 - d. Gewährleistung des Zuchttier-Bestandes.
- 2.3.2 Konkrete Förderungen sind:
- a. Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Instandsetzungen von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten.
 - b. Schadensbeihilfen beim Verlust von in Villach gehaltenen Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen durch Verenden und Notschlachtung.
 - c. Kostenbeiträge zu den Impfkosten von Weidetieren.
 - d. Zuschüsse zu Aufwendungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen.
 - e. Zuschüsse zu den Samenkosten für die künstliche Befruchtung.
 - f. Beiträge zur Nachschaffung und Haltung vom Zuchttieren.
 - g. Sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall.
- 2.3.3 Höhe der Förderung:
- a. Bei der Mechanisierung orientiert sich die Höhe an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. am Instandsetzungsaufwand, wobei Eigenleistungen und Ersätze Dritter zu berücksichtigen sind.
 - b. Schadensbeihilfen für Viehverluste sind mit 100 Euro je Viehverlust begrenzt. In wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituationen ist eine Erhöhung um bis zu 100% dieses Betrages möglich. Ein bei Notschlachtungen erzielter Verwertungserlös ist von der Beihilfenhöhe in Abzug zu bringen.

- c. Kostenbeiträge für die Wutschutzimpfung werden im Ausmaß von 2,00 Euro je Impfung und die Piroplasmoseimpfung in einer Höhe von 7,00 Euro je Impfung auf Grund einer von Impftierärzten vorgelegten Abrechnung geleistet. Eine Anpassung aufgrund von Verbraucherpreisindex-Erhöhungen ist möglich.
- d. Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen werden mit maximal 50% der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch Euro 2.500,00 Euro im Einzelfall, gefördert.
- e. Samenkosten bei künstlichen Befruchtungen können bis zu 100% über die tierzuchtgesetzlichen Vorgaben hinaus gefördert werden. In wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituationen ist eine Erhöhung um bis zu weitere 100% dieses Betrages möglich. Wenn keine Vorgaben bestehen, ist im Einzelfall ein Zuschuss bis zur Höhe des im (letzten) Geltungszeitpunkt tierzuchtgesetzlicher Vorgaben möglichen Betrages (inklusive den hier geregelten Erhöhungen) gewährbar.
- f. Die Höhe der für die Nachschaffung und Haltung vom Zuchttieren richtet sich nach der für die jeweilige Tiergattung marktüblichen Anschaffungskosten sowie nach den im Rahmen der Haltung zu tätigenden Aufwendungen.
- g. Bei der Höhe für sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall ist auf die Relation zwischen den von den Land- und Forstwirten getätigten Aufwendungen und den zu erwartenden Auswirkungen auf die Zielerreichung (Punkt 2.2.) abzustellen.

2.3.4 Förderungsarten:

Die Förderung kann erfolgen durch die

- a. Direktzahlung von Beihilfen, Beiträgen oder Zuschüssen an die Förderungswerber.
- b. Übernahme der Kosten von Fremdleistungen (z. B. Eigenleistungen der Förderungswerber im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau).
- c. Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Förderzwecks durch städtische Organisationseinheiten.

2.4 Voraussetzungen für die Förderung

- 2.4.1 Beschluss: Für die Vergabe der Subvention an den einzelnen Förderungswerber ist ein Beschluss des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft erforderlich, dem „Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bzw. des beschlossenen Voranschlages“ zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

- 2.4.2 Budgetäre Deckung: Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Förderungszusage eine entsprechende budgetäre Deckung im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorhanden ist.
- 2.4.3 Zusätzlich erforderliche Befassung von städtischen Gremien: Sollte für die Abwicklung der Förderung neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z. B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Förderungszusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.
- 2.4.4 Geltungsdauer: Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Förderung für dieselbe Maßnahme (Punkt 2.3.) auch in den Folgejahren.
- 2.4.5 Sonstige Voraussetzungen:
- a. Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Instandsetzungskosten von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres der Anschaffung oder Instandsetzung gestellt werden.
 - b. Schadensbeihilfen für Viehverluste:
 - aa. Schadensbeihilfen beim Verlust von in Villach gehaltenen Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen müssen längstens binnen vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens eingebracht werden. Dem Förderungsansuchen ist entweder eine tierärztliche Bescheinigung oder der Entsorgungsnachweis der Tierkörperentsorgungseinrichtung beizulegen.
 - bb. Die Förderung ist auf Betriebe beschränkt, deren Tierhaltung den geltenden tierschutzgesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.
 - cc. In Rechtskraft erwachsene Verwaltungsübertretungen sowie Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch aufgrund von Übertretungen aus dem Bereich des Tierschutzes führen zu einem Ausschluss von Förderleistungen für drei Kalenderjahre.
 - dd. Der Tierhalter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden über erfolgte Bestrafungen. Auch erteilt er seine ausdrückliche Zustimmung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Amtstierärzten, die für die Klärung der Fördervoraussetzungen erforderlich sind. Insbesondere kann dabei auch eine Abfrage aus der „Agrarmarkt Austria“-Datenbank sowie dem Veterinär-Informationssystem sowie der Informationsbeschaffung bei der Tierkörperentsorgungsgesellschaft m.b.H. erfolgen.
 - ee. Bei Verendungen von lebend geborenen Tieren kann nur dann eine Schadensbeihilfe gewährt werden, wenn – bezogen auf die Bestandsgröße am 1. April eines jeden Kalenderjahres folgende maximalen Ausfallswerte im Betrieb im Laufe eines Jahres nicht überschritten werden:

Bestandsgröße	Maximaler Ausfall	
	Tiere	in Prozent
1-10	2	20 - 100 %
11-20	3	15 - 27 %
21-30	4	13 - 19 %
31-50	5	10 - 16 %
51-70	6	8 - 11 %
71-100	7	7 - 10 %
>100	8	< 8 %

Von diesen Höchstgrenzen ausgenommen sind Verwendungen, die auf Elementarereignisse (wie z. B. Brand oder Blitzschlag) bzw. vergleichbare Ursachen zurückzuführen sind.

- c. Kostenbeiträge zu den Impfkosten von Weidetieren müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres der Impfung gestellt werden.
- d. Zuschüsse zu Aufwendungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen und Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen müssen grundsätzlich vor Beginn von geplanten Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen beantragt werden. Wenn zur unmittelbaren Abwehr von Schäden ein sofortiger Arbeitsbeginn erforderlich wird (z. B. nach Elementarereignissen), ist die für die Abwicklung fachlich zuständige Organisationseinheit der Stadt Villach unverzüglich über den Beginn der Sanierungsarbeiten zu informieren und die schriftliche Antragstellung innerhalb einer Woche nachzuholen.
- e. Zuschüsse zu den Samenkosten für die künstliche Befruchtung sind bis zum 31. März der Beschaffung der Samenportionen folgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
- f. Beiträge zur Nachschaffung und Haltung vom Zuchttieren sind nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung mit den Züchtern geltend zu machen.
- g. Sonstige Beihilfen, Beiträge und Zuschüsse für außerordentliche Maßnahmen bzw. bei außerordentlichen Betriebssituationen im Einzelfall sind innerhalb von drei Monaten nach Setzung der Maßnahme geltend zu machen.

2.4.6 Behördliche Bewilligungen:

Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den Förderer zu beantragen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Förderungen können erhalten:

- a. Physische Personen, die Inhaber/innen von ganzjährig bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Betriebssitz in der Stadt Villach sind.
- b. Land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine (z. B. Bringungsgenossenschaften, Weggenossenschaften) mit dem Sitz in der Stadt Villach.
- c. Maschinengemeinschaften und Interessensgemeinschaften, denen zumindest ein Betriebsinhaber nach lit. a. oder b. angehört, mit dem Sitz in der Stadt Villach.

4 SUBVENTIONSVERFAHREN

4.1 Fördervoraussetzungen

- 4.1.1 Um die Gewährung einer Subvention können rechtsfähige eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Magistrat Villach ausschließlich in schriftlicher, vorzugsweise elektronischer Form ansuchen. Jedes Ansuchen ist vom Subventionswerber zu unterfertigen.
- 4.1.2 Der Subventionswerber hat die Förderungswürdigkeit auf Verlangen zu begründen. Er hat auf Verlangen ebenfalls bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 4.1.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a. der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt.
 - b. über das Vermögen eines Förderungswerbers bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für de-

ren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.

- c. die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
 - d. die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
 - e. der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.
- 4.1.4 Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.
- 4.1.5 Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Ergebnisvoranschlag des Gesamthaushaltes für die entsprechenden Förderungen vorgesehene Mittel zur Verfügung stehen.
- 4.1.6 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 4.1.7 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.

4.2 Antragstellung/ Frist

- 4.2.1 Ein Förderansuchen ist schriftlich vom Förderwerber einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.
- 4.2.2 Im Ausnahmefall mündlich gestellte Subventionsanträge sind mit dem digital bereitgestellten „Erfassungsvordruck für mündliche Subventionsansuchen“ durch die jeweilige Organisationseinheit zu dokumentieren und vom Förderungswerber (nachträglich) zu zeichnen, sofern nicht die Nachreichung eines schriftlichen Ansuchens gefordert wird.
- 4.2.3 Bei Subventionen im Sinne der Punkte 2.3.2.a, 2.3.2.d und 2.3.2.g ist eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich investitions- bzw. projekt-bezogen

- verwendet werden und auch andere in Betracht kommende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Subvention in Höhe von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.
- 4.2.4 Der Förderwerber hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.
- 4.2.5 Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er die „Bereichs-Subventionsordnung Land- und Forstwirtschaft“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 4.2.6 Der Förderwerber bestätigt, dass er geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit erklärt, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 4.2.7 Der Förderungswerber erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.
- 4.2.8 Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.
- 4.2.9 Ein unvollständiges und trotz Aufforderung nicht vervollständigtes Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember, in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.

4.3 Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Subventionswerber abzuschließen.

Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.

4.4 Verständigung über die Gewährung/Ablehnung

Die Verständigung über die positive Erledigung des Subventionsansuchens erfolgt durch den laut Geschäftsverteilung für „Landwirtschaftsförderung und Tierschutzförderung“ zuständigen Referenten bzw. in deren/dessen Auftrag.

Ablehnungen aufgrund des Nichterfüllens der Voraussetzungen werden von der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit kommuniziert.

4.5 Auszahlung/Vorauszahlung

- 4.5.1 Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Subventionen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Förderungen.
- 4.5.2 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Subvention in Raten möglich (nach Projektfortschritt bzw. nach Vorlage von Teil-Abrechnungen).
- 4.5.3 Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Vorauszahlung in Höhe von max. 30% der Gesamtsubvention zulässig.
- 4.5.4 Sämtliche Auszahlungen sind in die „Zentrale Subventionsdatenbank“ einzugeben.

4.6 Nachweis der Verwendung

- 4.6.1 Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die nach der Geschäftseinteilung für „Landwirtschaftsförderung und Tierzuchtförderung“ zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Die Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist bei Projekt- und Investitionssubventionen mit dem Formular „Prüf-dokumentation zur Abrechnung von Subventionen“ zu dokumentieren.
- 4.6.2 Subventionen von mehr als EUR 750,00:
 - a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
 - b. Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere detaillierte Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres. In vertraglichen Vereinbarungen abweichende Nachweispflichten bzw. Fristen bleiben davon unberührt.
 - c. Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elekt-

ronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.

- d. Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der Förderungswerber hat über Verlangen dazu auch Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.
 - e. Bei Projekt- und Investitionssubventionen hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig (firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
 - f. Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Prüfung an Ort und Stelle durch eigene Organe, oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer/innen) überprüfen zu lassen.
 - g. Vor Auszahlung der Subvention ist eine verbindliche Zusage des Empfängers, die sich aus den Bestimmungen dieser Subventionsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, einzuholen. Auch ist auf eine gegebene Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen: „Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention bei zweckwidrigen oder unterbliebenen Verwendung sowie bei Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bzw. der geforderten Originalunterlagen (Rechnungen) zurück zu verlangen.“
 - h. Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.
 - i. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist auf Verlangen ein Tätigkeitsbericht des Förderwerbers beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert werden (Jahresbericht, Erfolgsbericht).
 - j. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Förder-summe und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.
 - k. Stichprobenkontrollen sind zulässig.
- 4.6.3 Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00:
- a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen
 - b. Bei gewährten Förderungen können als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden.
 - c. Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der

im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.

- d. Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.
- e. Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der Förderungswerber hat über Verlangen dazu auch die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.
- f. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Förder-summe und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten.

4.7 Bedarfszuweisungen und Verfügungsmittel

Bedarfszuweisungen des Bundes oder Landes, die als Subventionsbeitrag für Projekte und Investitionen gewährt werden, gelten nicht als Subventionen im Sinne dieser Bereichs-Subventionsordnung.

Für Kleinstsubventionen des Bürgermeisters und der Stadtsenatsmitglieder, die direkt ausbezahlt werden sollen, können Verfügungsmittel im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorgesehen werden. Im Falle von Verfügungsmitteln ist der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft nicht zu befassen, auch entfällt eine Eintragung in die „Zentrale Subventionsdatenbank“.

Sehr wohl ist eine Abrechnungskontrolle (Punkt 4.6.) durchzuführen.

4.8 „De-Minimis“-Erklärung

Entsprechend der VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 gelten Förderungen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und damit die in dieser Bereichs-Subventionsordnung geregelten Subventionen als sogenannte „De-minimis“-Beihilfe.

Der Förderempfänger muss vor der Auszahlung eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form übermitteln, in der alle anderen ihm im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen enthalten sind.

5 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Rechnungshof des Bundes, den Landes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen gem. Punkt 1.3.2.g) oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO handelt.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Bereichs-Subventionsordnung wurde am 30. Juni 2022 im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Sie tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.

Gleichzeitig treten die „R I C H T L I N I E N für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch die Stadt Villach“ vom 14. Juni 2010 außer Kraft.